

**Amtliche Abkürzung:** NKomVG**Fassung vom:** 26.10.2016**Gültig ab:** 01.11.2016**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 20300**Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz  
(NKomVG)****Vom 17. Dezember 2010 \*)****§ 33  
Bürgerentscheid**

(1) <sup>1</sup>Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Ein Bürgerentscheid darf nicht an dem Tag stattfinden, an dem Abgeordnete der Vertretung oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmungsberechtigten sind rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid schriftlich zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Die Abstimmung in Briefform ist zu ermöglichen. <sup>3</sup>Die Abstimmung soll in den Räumen stattfinden, die bei der letzten Kommunalwahl als Wahlräume bestimmt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei dem Bürgerentscheid darf nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. <sup>2</sup>Die Abstimmenden geben ihre Entscheidung durch ein Kreuz oder in sonstiger Weise zweifelsfrei auf dem Stimmzettel zu erkennen. <sup>3</sup>Der Bürgerentscheid ist verbindlich, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen auf Ja lautet und diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der nach § 48 Wahlberechtigten beträgt; § 32 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit ist das Bürgerbegehren abgelehnt.

(4) <sup>1</sup>Ein verbindlicher Bürgerentscheid steht einem Beschluss der Vertretung gleich. <sup>2</sup>Vor Ablauf von zwei Jahren kann der Bürgerentscheid nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

**Fußnoten**

\* Verkündet als Artikel 1 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010